

Vertrag über die Lieferung und Abnahme von
Strom aus erneuerbaren Energien
Power Purchase Agreement – PPA
als Direktlieferung

Zwischen dem Karlsruher Institut für Technologie, im Folgenden Auftraggeber genannt, und der Bieterin (PPA-Lieferantin), die den Zuschlag erhält, wird Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Dieser Vertrag regelt den Verkauf und die Lieferung bzw. den Kauf und die Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien aus der in Anlage LB3 näher spezifizierten Anlage sowie der dazugehörigen Herkunftsnachweise während des Lieferzeitraums.
- 1.2 Die Liefermenge an Strom und Herkunftsnachweisen, der jeweilige Vertragspreis sowie der Lieferzeitraum werden in Anlage LB4 geregelt.
- 1.3 Der Bau und Betrieb des Übertragungskabels für die erzeugte elektrische Energie zum Gelände des Campus Nord der Auftraggeberin bis zum definierten Übergabepunkt.
- 1.4 Die Anlage wird dann durch KIT beauftragter Dritter in der Station des KIT angeschlossen. Der Anschluss beinhaltet:
 - Das Verbinden der Kabel von der PV-Anlage und dem, welches aus der Station kommt.
 - Das Auflegen der Kabel in der Station
 - Die Installation der Wandler
 - Die Installation der geeichten Messeinrichtung

2 Begriffsbestimmung

2.1 Für diesen Vertrag gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- „Anlage“ ist die in Anlage LB3 näher spezifizierte Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien;
- „EEG 2024“ bezeichnet das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist;
- „EnWG“ bezeichnet das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 66) geändert worden ist;
- „Geschäftstag“ ist ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken an beiden Orten, an denen die Parteien ihren Sitz haben, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- „Herkunftsnachweis“ ist ein Herkunftsnachweis gemäß § 3 Nr. 29 EEG, der von der Registerverwaltung für die in der Anlage erzeugte Strommenge ausgestellt und auf dem HKNR-Konto des Verkäufers verbucht wird, oder ersatzweise ein Herkunftsnachweis, der für die Stromproduktion einer in Deutschland gelegenen Anlage zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien ausgestellt wurde, der der Anlage entspricht;
- „Herkunftsnachweisregister (HKNR)“ ist das vom Umweltbundesamt betriebene Register für Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien;
- „Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1853), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 186) geändert worden ist“
- „Registerverwaltung“: das Umweltbundesamt als gemäß § 79 Abs. 4 EEG zuständige Stelle für den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters.

- 2.2 Soweit in diesem Vertrag auf konkrete gesetzliche Regelungen Bezug genommen wird, gilt ein solcher Verweis auch als Verweis auf etwaig geltende gesetzliche Nachfolgeregelungen.

3 Betrieb der Anlage

- 3.1 Die PPA-Lieferantin unternimmt alle wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen, um die Anlage (Produktion und Übertragung) instand und in Betrieb zu halten, um die Produktion und Übertragung der Energie zu gewährleisten.
- 3.2 Die installierte Kapazität der Anlage ist größer gleich der angebotenen Kapazität gemäß Anlage LB2 und wird nach Punkt 1.3 an das Netz des Auftraggebers angeschlossen und in dieses Netz einspeisen.
- 3.3 Nimmt die PPA-Lieferantin die Lieferung nicht bis zum 01.06.2028 auf, muss die PPA-Lieferantin der Auftraggeberin einen pauschalierten Schadensersatz ab diesem Zeitpunkt in Höhe von 1.500 EUR [pro Tag bis zum Eintritt der Lieferung.

Das gilt nicht, soweit Verzögerungen darauf beruhen, dass die PPA-Lieferantin aufgrund höherer Gewalt am Betrieb und der Übertragung gehindert ist.

- 3.4 Ist die Lieferkapazität der Anlage zum Datum des geplanten Lieferbeginns zu gering, um die Liefermenge an Strom gemäß Anlage LB 2 zu liefern, so darf die PPA-Lieferantin nach alleinigem Ermessen die Liefermenge an Strom auf jene Menge reduzieren, die die Anlage maximal liefern kann.
- 3.5 Unbeschadet des Rechts der PPA-Lieferantin auf Verringerung der Liefermenge gemäß Ziffer 3.4 hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag zu kündigen und die Zahlung eines Kündigungsbetrags zu verlangen, wenn die Lieferung nicht in voller Höhe stattfindet.

4 Lieferung und Abnahme von Strom

- 4.1 Die PPA-Lieferantin liefert die Liefermenge an Strom, die produziert wird und während des Lieferzeitraums am relevanten Zählpunkt der Übergabe gemessen wird, an die Übergabestelle für Strom gemäß Ziffer 4.2 (Übergabestelle Strom). Der Auftraggeber oder ein von ihr bestimmter Dritter nimmt die Liefermenge an Strom an der Übergabestelle Strom ab.

Der Auftraggeber zahlt den entsprechenden Vertragspreis für die nominierte Menge. Lieferung und Abnahme der Liefermenge an Strom sowie die Übertragung aller Rechte daran erfolgen von der PPA-Lieferantin an den Auftraggeber an der Übergabestelle Strom frei und unbelastet von Rechten Dritter.

- 4.2 Die Übergabestelle für die elektrische Energie ist der Anschlusspunkt auf dem Gelände des KIT Campus Nord (Leistungsschalter).
- 4.3 Die Lieferpflicht ist erfüllt, wenn die PPA-Lieferantin oder ein von ihr beauftragter Dritter die Liefermenge an Strom am Übergabepunkt übergibt.
- 4.4 An dieser Stelle muss verhandelt werden, wie der Umgang mit produzierten und nicht abgenommenen Kilowattstunden zu regeln ist.
- 4.5 Jede Partei ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihre Lieferung bzw. Abnahme derart erfolgt und dokumentiert wird, dass der Nachweis der Erfüllung im Einklang mit den Verfahren des Netzbetreibers an der Übergabestelle in angemessener Weise erbracht werden kann.
- 4.6 Die PPA-Lieferantin trägt alle bis zur Übergabestelle Strom mit dem Liefervorgang verbundenen Risiken und Kosten. Der Auftraggeber trägt alle Risiken und Kosten an und ab der Übergabestelle Strom. Alle Gefahren in Bezug auf die gelieferte Strommenge gehen an der Übergabestelle Strom von der PPA-Lieferantin auf den Auftraggeber über.

5 Lieferung und Abnahme von Herkunftsnachweisen

- 5.1 Die Lieferantin verzichtet auf Generierung von Herkunftsnachweisen und wird diese nicht an Dritte verkaufen. Damit steht der Umweltnutzen dem KIT zu.
Alternativ:

Die PPA-Lieferantin liefert die Liefermenge an Herkunftsnachweisen an die Übergabestelle für Herkunftsnachweise gemäß Ziffer 5.2 (**Übergabestelle HKN**). Die Auftraggeberin oder ein von ihr beauftragter Dritter nimmt die Liefermenge an Herkunftsnachweisen an der Übergabestelle HKN ab und zahlt den entsprechenden Vertragspreis.

- 5.2 Die Übergabestelle HKN ist das Konto der in 5.1 genannten juristischen Person im Herkunftsnachweisregister. Die Lieferung erfolgt durch elektronische Übertragung der Herkunftsnachweise auf das Konto Auftraggeberkonto beim Herkunftsnachweisregister. Zu diesem Zweck sind PPA-Lieferantin und Auftraggeberin oder der beauftragte Dritte verpflichtet, vor Beginn des Lieferzeitraums ein Konto beim Herkunftsnachweisregister einzurichten.
- 5.3 Die Liefermenge an Herkunftsnachweisen wird für die Lieferzeiträume Januar bis Juni spätestens am [30. September] desselben Jahres und für die Lieferzeiträume Juli bis Dezember spätestens am [30. März] des Folgejahres übertragen. Zum Zeitpunkt der Übertragung sind die Herkunftsnachweise noch mindestens zwei Monate gültig.
- 5.4 Lieferung und Abnahme der Liefermenge an Herkunftsnachweisen sowie die Übertragung aller Rechte daran von der PPA-Lieferantin an die Auftraggeberin erfolgen an der Übergabestelle HKN frei und unbelastet von Rechten Dritter.
- 5.5 Die PPA-Lieferantin trägt alle bis zur Übergabestelle HKN mit dem Liefervorgang verbundenen Risiken und Kosten. Die Auftraggeberin trägt alle Risiken und Kosten an und ab der Übergabestelle HKN. Alle Gefahren in Bezug auf die gelieferten Herkunftsnachweise gehen an der Übergabestelle HKN von der PPA-Lieferantin auf die Auftraggeberin über.

6 Einschränkungen der Erzeugung und Redispatch 2.0

- 6.1 Die PPA-Lieferantin räumt dem Auftraggeber (und nach Bedarf einem Dritten mit gesonderter Vereinbarung) die Fernsteuerungsbefugnis im Einklang mit § 10b Abs. 1 EEG ein. Im Falle einer Abregelung der Einspeiseleistung der Anlage durch den Auftraggeber wird die PPA-Lieferantin im Umfang der Abregelung von ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Strom und Herkunftsnachweisen befreit.

Der Auftraggeber hat die PPA-Lieferantin für die Ausfallarbeit, die durch von dem Auftraggeber durchgeführte Abregelungen entsteht und die nicht auf der Anordnung eines Netzbetreibers beruhen auf Basis des Vertragspreises für die Liefermenge an Strom sowie des Vertragspreises für Herkunftsnachweise zu entschädigen.

Die Ausfallarbeit wird nach dem [Spitzabrechnungsverfahren / Pauschalabrechnungsverfahren / Spitzlight-Abrechnungsverfahren] entsprechend der Festlegung der Bundesnetzagentur zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen (BK6-20-059), Anlage 1, und unter Berücksichtigung des BDEW-Leitfadens zur Berechnung der Ausfallarbeit Redispatch 2.0 (Stand: Mai 2020) oder etwaigen Nachfolgeregelungen ermittelt.

- 6.2 Die Parteien anerkennen Folgendes:

- Sollte ein Netzbetreiber eine Einschränkung der Erzeugungsleistung der Anlage im Rahmen einer Redispatch-2.0-Maßnahme anordnen oder durchführen, hat der Bilanzkreisverantwortliche der betroffenen Einspeisestelle nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 13a Abs. 1a, 14 EnWG einen Anspruch auf einen bilanziellen Ausgleich der Maßnahme gegen den anfordernden Netzbetreiber. Gleichzeitig hat die PPA-Lieferantin als Anlagenbetreiberin gemäß §§ 13a Abs. 2, 14 EnWG einen Anspruch auf angemessenen finanziellen Ausgleich gegen den anfordernden Netzbetreiber unter Anrechnung des an den Bilanzkreisverantwortlichen gewährten bilanziellen Ausgleichs.

Bei der Umsetzung der vorstehenden gesetzlichen Regelungen durch die Marktteilnehmer ist es jedoch zu Verzögerungen gekommen, sodass die Redispatch-2.0-Vorgaben in vielen Fällen noch nicht vollumfänglich implementiert sind. In Abstimmung mit der BNetzA hat der BDEW eine branchenweite „BDEW-Übergangslösung zum gesicherten Einstieg in den Redispatch 2.0 zum 1. Oktober 2021“ (**Übergangslösung**) erarbeitet. Nach der Übergangslösung soll insbesondere der gesetzlich vorgesehene bilanzielle Ausgleich von durch Redispatch-2.0-Maßnahmen verursachter Ausfallarbeit im Ergebnis ausgesetzt und durch einen finanziellen Ausgleich ersetzt werden. Die Anwendung der ursprünglich bis Ende Mai 2022 befristeten Übergangslösung wird durch die Bundesnetzagentur derzeit weiterhin geduldet.

Die Parteien haben das gemeinsame Verständnis, dass die durch eine Redispatch-2.0-Maßnahme entstehende Ausfallarbeit

- bei der PPA-Lieferantin durch den vorgenannten finanziellen bzw.
- bei deren Bilanzkreisverantwortlichem durch den vorgenannten bilanziellen oder finanziellen Ausgleich im Sinne der Redispatch-2.0-Vorgaben bzw. der Übergangslösung kompensiert wird. Vor diesem Hintergrund gilt unter diesem Vertrag:

Unabhängig davon, ob ein bilanzieller Ausgleich an den Bilanzkreisverantwortlichen im Sinne der §§ 13a Abs. 1a, 14 EnWG stattfindet oder ein finanzieller Ausgleich in Anwendung der BDEW-Übergangslösung stattfindet, bleibt die vertragliche Lieferpflicht der Lieferantin in Bezug auf die Liefermenge an Strom durch eine Redispatch-2.0-Maßnahme unberührt. Der Auftraggeber bleibt zur Zahlung des Vertragspreises für die Liefermenge an Strom verpflichtet.

- In unter Ziffer 6.2.1 beschriebenen Fällen werden für die nicht erzeugte Menge an Strom keine HKN ausgestellt.
- „Redispatch-2.0-Maßnahmen“ bezeichnet die Aufforderung durch einen Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber zur Anpassung der Wirk- oder Blindleistungserzeugung oder eine vom Netzbetreiber selbst vorgenommene Anpassung der Wirk- oder Blindleistungserzeugung im Einklang mit §§ 13, 13a EnWG und den entsprechenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere Beschluss BK6-20-059, BK6-20-060, BK6-20-061, PGMF-8116-EnWG § 13j, sowie den Dokumenten „BDEW-Branchenlösung Redispatch 2.0“ und „BDEW-Leitfaden zur Berechnung der Ausfallarbeit Redispatch 2.0“.

6.3 Die PPA-Lieferantin hat das Recht, die Wahrnehmung der Rollen des Betreibers der Technischen Resource (BTR) und die Rolle des Einsatzverantwortlichen (**EIV**) einem Dritten zu übertragen.

7 Abrechnung und Bezahlung

7.1 Die PPA-Lieferantin hat dem Auftraggeber monatlich spätestens quartalsmäßig für die im vorangegangenen Monat / Quartal gelieferten Strommengen und, sofern zutreffend, übertragenen Herkunftsnachweise Rechnung zu legen.

7.2 Der Auftraggeber hat die Rechnung 30 Tage nach Erhalt zu zahlen. Fällt der Zahlungstermin nicht auf einen Geschäftstag, ist die Rechnung am unmittelbar folgenden Geschäftstag zu zahlen. Der Rechnungsbetrag ist in Euro zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung ist der Rechnungsbetrag nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.

7.3 Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen nur zum Zahlungsaufschub bzw. zur Zahlungsverweigerung, soweit die Rechnung offensichtlich fehlerhaft ist. Die Einwände müssen bis spätestens zum Zahlungstermin schriftlich mit nachvollziehbarer Begründung geltend gemacht werden. Betreffen die Einwände nicht den gesamten Rechnungsbetrag, so ist der unbestrittene Teil gemäß Ziffer 8.2 zu zahlen. Nach Feststellung der Richtigkeit des bestrittenen Rechnungsbetrags bzw. nach Berichtigung des als unrichtig festgestellten Rechnungsbetrags ist dieser gemäß Ziffer 8.2 zu zahlen.

7.4 Eine Aufrechnung mit einem Zahlungsanspruch oder gegenüber einer Zahlungsverbindlichkeit aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8 Rechtsnachfolge

Jede Vertragspartei darf mit Einwilligung der anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolgenden übertragen. Die Einwilligung muss erteilt werden, wenn der Rechtsnachfolgende sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet und im Übrigen kein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Einwilligung rechtfertigt.

9 Laufzeit, Lieferbeginn und Lieferende

9.1 Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am Tage des Zuschlags. Die Lieferung beginnt zum Zeitpunkt, der in Anlage LB2 (01.07.2028) genannt wird.

- 9.2 Die Laufzeit des Vertrages geht bis zum 30.06.2048 24:00 Uhr.
- 9.3 Der Vertrag kann zweimal um fünf Jahre verlängert werden, wenn keine der Parteien bis 24 Monate vorher kündigt.

10 Sonstige Vereinbarungen

- 10.1 Die Lieferantin benennt eine verantwortliche Person für die Durchführung dieses Vertrages. Zusätzlich benennt er eine zweite Person, welche die Pflichten der ersten übernimmt, wenn diese verhindert ist. Eine Änderung der Personen wird die Lieferantin dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

Insbesondere ist die verantwortliche Person für alle abwicklungsrelevanten Fragen zuständig (z.B. An-/Abmeldungen, Abrechnungsfragen...).

- 10.2 Die Lieferantin verpflichtet sich, alle Informationen die den Auftraggeber betreffen sowie die betreuten Abnahmestellen, die er durch deren Belieferung erhält, geheim zu halten. Die Weitergabe solcher Informationen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 10.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Kündigung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 10.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an zu ersetzen.
- 10.5 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 10.6 Der Gerichtsstand ist Karlsruhe.

11 Sicherheiten

- 11.1 Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag - insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung bis zur Aufnahme der Stromlieferung einschließlich der Lieferung im ersten Betriebsjahr der Anlage, Gewährleistung und Schadenersatz und für die Erstattung von Überzahlungen - stellt die Lieferantin dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von 0,5 Mio. EUR.
- 11.2 Die Bürgschaftsurkunde ist spätestens vierzehn Tage nach Zuschlagserteilung dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Bürgschaft erlischt mit Rückgabe der Bürgschafts-Urkunde an die Lieferantin. Die Rückgabe erfolgt erst nach Fälligkeit einer prüffähigen Endabrechnung für das erste Lieferjahr nach diesem Vertrag und soweit die Lieferantin sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat.
- 11.3 Bürge kann jede deutsche oder europäische Geschäftsbank, jede öffentlich-rechtliche Bank oder Sparkasse sein.

12 Vertragsstrafe

- 12.1 Wenn die Lieferantin die Lieferung aus Gründen, die sie zu vertreten hat, nicht oder nicht fristgerecht zum vorgegebenen Liefermonat erfüllt, ist die Lieferantin zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20.000,00 € für jeden weiteren Liefermonat verpflichtet.
- 12.2 Vertragsstrafen nach der Ziffer 12.1 werden auf etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die Lieferantin aufgrund der in der Ziffer 12.1 genannten Pflichtverstöße der Lieferantin angerechnet.
- 12.3 Die Vertragsstrafen nach Ziffer 10.1 sind der Höhe nach insgesamt auf 5 % der Gesamt-Auftragssumme (netto) des Auftrags begrenzt.

13 Vertragsbestandteile

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt. Die Ausschreibungsunterlagen und folgende Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- Diese PPA-Vertragsbedingungen
- die Leistungsbeschreibung
- Anlage LB2 Darstellung
- Anlage LB3 Abnahmestellenliste
- Anlage LB4 Leistungsverzeichnis
- VOL/B

Ausdrücklich ausgeschlossen werden Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferantin und Bedingungen im Angebotsanschreiben, welche die Vergabeunterlagen verändern, und zwar auch dann, wenn die Lieferantin sich im zukünftigen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist.